

Das rechtliche Gehör im Bildungswesen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell in loser Folge einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema rechtliches Gehör und seine Anwendung.

Was ist mit dem rechtlichen Gehör gemeint?

Verfassung und Gesetz sehen vor, dass die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Damit ist aber nicht nur, wie der Wortlaut vermuten liesse, das Recht auf Anhörung in einem Verfahren gemeint. Vielmehr beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör zusätzlich das Recht:

- vor der behördlichen Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben;
- Einblick in die relevanten Akten zu nehmen;
- auf Begründung der Verfügung;
- sich vertreten zu lassen.

Worin liegt die Bedeutung im Bildungsrecht?

Zahlreiche Verfahren von Schulbehörden (damit sind kommunale und kantonale Schulleitungen und Aufsichtsbehörden gemeint) münden in den Erlass einer Verfügung. Im Schulkontext bedeutet Verfügung, dass die zuständige Schulbehörde Rechte und Pflichten einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers festlegt, beispielsweise bestimmt, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird oder ob jemand einen Maturitätsausweis bzw. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erhält. Auch Entscheide betreffend sonderpädagogische Massnahmen sowie disziplinarische Massnahmen sind in Verfügungsform zu erlassen.

Grundsätzlich ist das rechtliche Gehör in jedem Fall zu gewähren, der notwendige Umfang und der Zeitpunkt hängen allerdings (und darin liegt die Schwierigkeit) vom jeweiligen Verfahren ab.

In welchen Fällen müssen die Schulbehörden die Betroffenen zur Stellungnahme einladen?

Grundsätzlich hat eine Schulbehörde, bevor sie eine Verfügung erlässt, den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Damit sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern ordnungsgemäss äussern können, muss ihnen die Schulbehörde den Inhalt der vorgesehenen Verfügung darlegen. Hierfür braucht es aber keinen «Vorabdruck» der Verfügung, sondern es genügt, wenn die Schulbehörde die wichtigsten Elemente und Massnahmen bekannt gibt. Dies gilt namentlich für Disziplinar-massnahmen wie die Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus, die An-

drohung des Schulausschlusses sowie den Schulausschluss.

Je nach Schulstufe sind die gesetzlich vorgesehenen Disziplinar-massnahmen unterschiedlich ausgestaltet. Ganz allgemein gilt aber: Je mehr Ermessensspielraum die Schulbehörden haben bzw. je einschneidender eine Massnahme für die Betroffenen ist, desto mehr Wert ist auf das Einholen der Stellungnahme zu legen. Einzig in dringenden Fällen (wenn z.B. jemand für sich oder andere eine Gefahr darstellt) ist ein umgehendes Handeln zulässig, wobei die Aufforderung zur Stellungnahme so bald als möglich nachzuholen ist.

Wann dürfen die Schulbehörden auf das Einholen einer Stellungnahme verzichten?

Unterbleiben kann die Einladung zur Stellungnahme, wenn der Verfügungsinhalt voraussehbar ist. Dies ist beispielweise bei Zeugnissen der Fall, weil sich der Inhalt aufgrund der erzielten Noten zum grössten Teil von selbst ergibt. Unnötig ist eine Stellungnahme ebenfalls, wenn die Betroffenen eine Massnahme selbst beantragen haben sowie ganz allgemein in sogenannten nichtstreitigen Fällen, in denen sich die Schulbehörden sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Eltern im Rahmen von Gesprächen bereits einig geworden sind, welcher Weg einzuschlagen ist. In diesem Fall macht es Sinn, eine Aktennotiz von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen.

Wie weit geht die Akteneinsicht?

Das Recht auf Akteneinsicht bedeutet, dass die an einem Verfahren Beteiligten Anrecht darauf haben, bei der zuständigen Behörde Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie Aufzeichnungen anzufertigen bzw. Fotokopien zu machen. Das Akteneinsichtsrecht besteht nicht erst, nachdem gegen eine Verfügung (z.B. gegen die Nichtaufnahme eines Kindes an eine höhere Schule) Beschwerde eingeleitet worden ist, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in dem jemand ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann. Bei Prüfungen ist dies nach erfolgter Auswertung der Fall, und das Einsichtsrecht bezieht sich auf die Prüfungsaufgaben, auf die vom Prüfling verfassten Lösungen sowie allfällige Musterlösungen.

Die Akteneinsicht kann verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder

schutzwürdige private Interessen zu wahren sind, etwa wenn im Zusammenhang mit psychologischen oder medizinischen Berichten zu befürchten ist, dass die betreffende Person aufgrund der Einsichtnahme einen Schaden davon trägt (sog. genannter Aufklärungsschaden). In solchen Fällen empfiehlt sich anstelle der direkten Einsichtnahme die Erläuterung des Berichts durch eine Fachperson.

Müssen die Schulbehörden jede Verfügung begründen?

Grundsätzlich soll die Begründung garantieren, dass die Betroffenen die Entscheidungsgrundlage und die Argumente der Schulbehörden kennen. Erst dieses Wissen schafft die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern einen Entscheid als legitim anerkennen oder dagegen Beschwerde führen können. Zu begründen ist allerdings nicht jedes Detail der Verfügung, und die Schulbehörden müssen auch nicht auf jedes Vorbringen der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Eltern eingehen. Vielmehr ist eine Beschränkung auf das Wesentliche zulässig.

Bei Prüfungsentscheiden genügt beispielsweise die Bekanntgabe, dass der Prüfling mit der erreichten Punktzahl das erforderliche Punkteminimum nicht erreicht hat. Ganz auf eine Begründung darf verzichtet werden, wenn im Falle von Gesuchen sämtlichen Begehren von Eltern beziehungsweise Schülern und Schülerinnen entsprochen wird.

Welche Folgen hat die Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör?

Grundsätzlich muss die Beschwerdemittelinstanz eine Verfügung aufheben, wenn die Vorinstanz jemandem das rechtliche Gehör verweigert hat, und zwar unabhängig davon, ob sich die Gehörsverletzung ausgewirkt hat oder nicht. In nicht schwerwiegenden Fällen darf die Beschwerdemittelinstanz ausnahmsweise auf die Aufhebung der Verfügung verzichten, sofern sie selbst den Betroffenen das rechtliche Gehör gewähren kann.

Allerdings sind die Gerichte in Bezug auf das rechtliche Gehör streng. Insofern ist den Schulbehörden eine besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen.